

cujuslibet gelesen wird; andere Beweise liefert Benedict XIV. in seiner Schrift *De Sacrificio Missae* sect. 1, § 10. Dieß waren ursprünglich eigentliche Oratorien gewesen, in welche sich die Großen in der Stadt und auf dem Lande zur einsamen Privatandacht zurückzogen; nicht geweiht, waren sie bloß zum Gebet bestimmt. Dagegen erhob sich nach der Organisation der Pfarrverbände die Kirche, und um so mehr, da diese Herren ihre Kapellane neben dem Messelesen zu den gemeinsten Diensten mißbrauchten. Als daher die Kirchen sich gemehrt hatten, hielt man es für zweckmäßig, die Gläubigen zum Gottesdienst in der Hauptkirche zu versammeln, und so verbot Justinian in Novelle 58 das heilige Mesßopfer in allen Oratorien der Privathäuser; sie sollten nur noch zur Pflege der Privatandacht dienen, die Messefeier sollte den Kirchen vorbehalten sein: *Orationis solius gratia, et nullo celebrando penitus eorum, quae sacri sunt mysterii, hoc eis permittimus*. Von den Häusern getrennte Oratorien blieben gestattet; nur sollten dafür keine eigenen Geistlichen ordinirt werden, wohl aber durften von dem zuständigen Bischof solche zur Feier des Gottesdienstes in denselben erbeten werden. Nov. cit.: *Invidia enim nulla est, si volumus citra haec habere habitacula quasdam et in eis tanquam in sacris orare, aliis autem omnibus abstinere, nisi tamen in eis voluerint aliquos invitare clericos, hic quidem sanctissimae majoris ecclesiae, et sub ea sanctissimarum domuum, voluntate ac probatione sanctissimi archiepiscopi ad hoc deputatos: in provincia vero Deo amabilius episcoporum*. Dennoch fanden sich damals Oratorien, deren Bändereten und Einkünfte von ihrer eigenen Geistlichkeit verwaltet wurden: Si quidem venerabilia esse contigerit oratoria, cum voluntate majoris partis ibidem divina celebrantium clericorum vel oeconomi (Nov. 120, c. 6). Aus den Beschlüssen der Trullanischen Synode erhehlt, daß die Verordnung Justinians über die Aufhebung der Privatatorien nicht mehr in der Uebung bestand; denn es waren damals in den Häusern der Großen solche Oratorien mit eigenen Priestern, welche in denselben die Messe lasen und mit Zustimmung des Bischofs auch taufte. Cap. 31: *Clericos qui in oratoria, quae sunt intra domos, sacra faciunt, vel baptizant, hoc illius loci episcopi sententia facere debere decernimus*, obwohl später dieselbe Synode die Vornahme der Taufe in denselben verbot (can. 59). Diese Oratorien in den Privathäusern, welche den Laien bloß zur Berücksichtigung ihres Gebets dienten oder in welchen durch vom Bischof abgeordnete Priester Messe gelesen wurde, waren keine Pfründen; wohl aber waren solche diejenigen Privatatorien, an welchen eigene Geistliche angestellt waren, und in welchen durch die Trullanische Synode nur die Taufe verboten war. Pfründen bestanden auch an den Oratorien in den Palästen der Herrscher; so empfing

Heraklius mit seiner Gemahlin die kaiserliche Krone in der Kapelle des Palastes, wo auch die Trauung stattfand: *ἐν τῷ εὐκρηπῶ τῷ ἀγίου σταφάνου ἐν τῷ παλατίῳ*.

Was nun solche Oratorien im Abendland betrifft, so finden wir in Bezug auf Italien in den Briefen Gregors d. Gr. mehrere Formeln der Gründung solcher Kapellen ohne Anstellung von Geistlichen, wenigstens nicht von einem Priester, wenn nicht der Stifter einen solchen verlangte. Es stand dann dem Bischof frei, die Dotation der Kapellen entweder für die Geistlichen, die er dahin sandte, oder für die Armen zu verwenden. Aehnlich waren auch die Verhältnisse dieser Oratorien in Gallien und Spanien. Das Concilium Agathense can. 21 gestattete dem Adel, auf dem Lande Oratorien zu haben, in welchen das heilige Mesßopfer gefeiert werden sollte, nur nicht an den hohen Festtagen, an welchen die Hauptkirche, entweder die Pfarrkirche oder die der Stadt, besucht werden sollte: *Si quis extra parochias, in quibus legitimus est ordinariusque conventus, oratorium in agro habere voluerit, reliquis festivitatibus ut ibi missas teneat, propter fatigationem familiae, justa ordinatione permittimus: Pascha vero etc.* Das Concilium Epaonense can. 25 erklärt, daß dann an solchen Oratorien Pfründen bestehen, wenn Reliquien von Märtyrern darin niedergelegt und jährliche Einkünfte zum Unterhalt der für den Gottesdienst dafelbst bestellten Geistlichen angewiesen sind: *Sacrorum reliquiae in oratoriis villaribus non ponantur, nisi forsitan clericos ejuscunque parochiae vicinos esse contingat, qui sacris cineribus psallendi frequentia famulentur. Quod si illi defuerint, non ante proprii ordinentur, quam eis competens victus et vestitus substantia deputetur*. An solchen Oratorien entstanden Capitel, und aus ihnen bildeten sich viele Pfarreien, wie dieß das vierte Concil von Orleans (can. 26) zeigt: *Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt, ubi observantes clerici ab archidiacono civitatis admoniti etc.* So lange die Kirchen in den Häusern der Großen nur von wenigen Gläubigen besucht waren, blieben sie Oratorien; sobald aber das umwohnende Volk in Menge hierher zum Gottesdienst kam, so bewirkte dieses deren Erhebung zu Pfarreien. Uebrigens waren auch von Anfang an von den Großen in ihren Häusern oder auf dem angrenzenden Land förmliche Pfarrkirchen bewidmet worden, wie dieß ebenfalls das vierte Concil von Orleans (can. 33) zeigt: *Si quis in agro suo aut habet aut postulat habere dioecesin, prius et terras ei deputet sufficientes et clericos qui ibidem sua officia impleant, ut sacratis locis condigna reverentia tribuatur*. Die Oratorien waren damals um so häufiger, weil in jener Zeit auf Einem Altar nicht leicht zwei Messen an Einem Tage gelesen wurden, und wahrscheinlich war in der Regel